

**Zusätzliche Angaben im Rahmen der Vorabbekanntmachung  
nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß  
§ 8a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2a PBefG**

für die Buslinie 545 (von Velden über Bodenkirchen und Bonbruck nach Vilsbiburg) im  
Landkreis Landshut

Stand: 18. Dezember 2025

Aufgabenträger:  
Landkreis Landshut  
Josef-Neumeier-Allee 1  
84051 Essenbach

## **I. Allgemeines**

Der Landkreis Landshut beabsichtigt als Aufgabenträger und zuständige Behörde nach Art. 8 Abs. 1 und 2 BayÖPNVG i. V. m. § 8a PBefG und Art. 2 lit. c) VO (EG) Nr. 1370/2007, einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA) über öffentliche Personenverkehrsdienste mit Kraftfahrzeugen nach § 2 Abs. 1 PBefG für einen Linienverkehr auf der Linie 545 von Velden über Bodenkirchen und Bonbruck nach Vilsbiburg im Gebiet des Landkreises Landshut für den Zeitraum vom 15.09.2026 bis zum 14.09.2031 zu vergeben.

Gemäß Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 hat der Landkreis Landshut hierzu eine Vorabinformation über das geplante Verfahren sowie über die betroffenen Dienste und Gebiete **am 16.01.2026 unter dem Aktenzeichen 31069-2026 im EU-Amtsblatt veröffentlicht.**

Die Vorabbekanntmachung beinhaltet gemäß § 8a Abs. 2 Sätze 3 und 4 PBefG zugleich die Angabe der mit dem beabsichtigten ÖDA verbundenen Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards sowie der zur Gesamtleistung gehörenden öffentlichen Personenverkehrsdienste. Die Vorabbekanntmachung verweist diesbezüglich gemäß § 8a Abs. 2 Satz 5 PBefG auf das hiesige ergänzende Dokument.

In diesem Dokument werden daher gemäß § 8a Abs. 2 Sätze 3 bis 5 PBefG Anforderungen angegeben, die mit dem ÖDA verbunden sein werden, um eine ausreichende Verkehrsbedienung im Sinne von § 8 Abs. 3 PBefG sicherzustellen. Diese Anforderungen führen nach Maßgabe von § 13 Abs. 2a Sätze 2 ff. PBefG zur Ablehnung eines hier von abweichenden eigenwirtschaftlichen Antrags. Die nachstehenden Angaben enthalten auch Anforderungen, bezüglich derer eine etwaige Abweichung als wesentlich im Sinne von § 13 Abs. 2a Sätze 3-5 PBefG gilt.

## **II. Anforderungen hinsichtlich der Fahrplan-Standards, Art und Umfang der Bedienung**

### **1. Generelle Anforderungen**

Die nachfolgend beschriebenen Anforderungen für den Fahrplan i.S.v. § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG bestehen in Anforderungen an die Art und dem Umfang der Bedienung. Sie beschreiben das Verkehrsangebot so, wie es zum Inkrafttreten des ÖDA zu erbringen ist, sind ihrerseits aber während der Laufzeit des ÖDA veränderbar.

Der Betrieb der vorstehend genannten Verkehrsdienste erfordert zum Inkrafttreten des ÖDA einen Einsatz von ca. 107 Tsd. Nutzwagenkilometer p.a. im regulären Buslinienverkehr. Hinzukommen können noch bedarfsgesteuerte Verkehre.

Die mit dem ÖDA verbundenen Anforderungen an Art und Umfang der Bedienung werden nachfolgend generell in sogenannten Liniensteckbriefen funktional beschrieben. Es handelt sich hierbei um Anforderungen zur Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung insbesondere an Linienwege und Haltestellen, an die Bedienungshäufigkeit, an die Abstimmung der Fahrpläne und an die Barrierefreiheit i.S.v. § 13 Abs. 2a Sätze 3 und 4 PBefG.

Der erforderliche Fahrzeugbedarf ergibt sich aus der Durchführung des Fahrplans einschließlich einer angemessenen Reserve und den Kapazitätsstandards. Mindestens einzusetzende Fahrzeuganzahl und -typen sind in den Steckbriefen der Linien genannt.

Landkreis Landshut: Linie 545 (von Velden über Bodenkirchen und Bonbruck nach Vilsbiburg)  
Zusätzliche Angaben im Rahmen der Vorabbekanntmachung  
nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007  
gemäß § 8a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2a PBefG

## **2. Verkehrsbedienung**

Die Verkehrsleistung ist gemäß Fahrplan in Anlage 1 definiert. Die dort dokumentierten Fahrzeiten, das Fahrtenangebot sowie die Linienverläufe sind verbindlich und entsprechend durchzuführen.

## **3. Anschluss sicherung**

Die relevanten Anschluss sicherungen werden bei Inbetriebnahme vom Aufgabenträger definiert.

## **III. Anforderungen hinsichtlich der Beförderungsentgelte und Tarif-Standards**

Die Anforderungen für das Beförderungsentgelt nach § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG beziehen sich auf die vom Betreiber anzuwendenden Tarife. Anzuwenden sind die Tarifangebote des Münchner Verkehrs- und Tarifverbunds (MVV). Die entsprechenden Tarife sind auf der Webseite des MVV einsehbar unter:

- <https://www.mvv-muenchen.de/tickets-preise/zeitkarten-abos/index.html>
- <https://www.mvv-muenchen.de/ticketshop-preise/alle-tickets-alle-preise/index.html>

Damit verbunden ist die Anforderung zur Teilnahme an der Einnahmenaufteilung im MVV.

Die Änderung der Tarife und damit zusammenhängender Verbundregelwerke richtet sich nach den Bestimmungen im MVV.

Weitere Informationen zu den Beförderungsbedingungen im MVV-Raum sind zu finden auf der Webseite des MVV unter: <https://www.mvv-muenchen.de/ticketshop-preise/tarifstruktur/befoerderungsbedingungen/index.html>

## **IV. Einzusetzende Fahrzeuge, Fahrzeuganforderungen**

### **1. Einzusetzende Fahrzeuge**

Es sind Kraftomnibusse gemäß den u. g. Fahrzeuganforderungen einzusetzen.

### **2. Fahrzeugkapazität und -anforderungen**

Von besonderer Bedeutung für die Kraftomnibusse sind Barrierefreiheit und Kapazität, d. h. es sollte die Barrierefreiheit gewährleistet werden (insbesondere für Rollstühle, Rollatoren oder Kinderwagen).

Sollten unter den o.g. Bedingungen nicht alle Fahrgäste befördert werden können, so hat der Verkehrsunternehmer Abhilfe zu schaffen.

Das Durchschnittsalter der auf der Linie zum Einsatz kommenden Fahrzeugflotte darf 12 Jahre nicht übersteigen.

## V. Anforderungen für sonstige Standards

### 1. Fahrpersonal

Das Verkehrsunternehmen setzt nur Fahrpersonal ein, das die im Fahrdienst notwendigen allgemeinen Kenntnisse der im Liniенverkehr bestehenden Vorschriften besitzt. Das Verkehrsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrpersonal die folgenden Anforderungen erfüllt:

- gepflegtes Erscheinungsbild und angemessene einheitliche Kleidung (Kein Tragen von kurzen Hosen oder Tops, Arbeitskleidung oder Trainingskleidung).
- höfliches, freundliches Verhalten gegenüber den Fahrgästen,
- erhöhte Aufmerksamkeit bezüglich der Sicherheit der Fahrgäste,
- Hilfsbereitschaft beim Einstieg von mobilitätseingeschränkten Fahrgästen,
- Umsichtigkeit gegenüber Fahrgästen, die an der Haltestelle warten oder heraneilen oder den Haltewunsch signalisiert haben,
- ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache,
- Kenntnisse über Beförderungsbedingungen und Tarif des bedienten Gebietes (siehe III)
- Fähigkeit zu Fahrausweis-Sichtkontrollen,
- Fähigkeit zu Tarif- und Fahrplanauskünften über die unternehmenseigenen Linien und direkte Anschlussmöglichkeiten von und zur Linie 545
- Vertrautheit mit der Handhabung der elektronischen Bordgeräte,
- ausreichende Kenntnis der jeweiligen Linienstrecke,
- Beachtung allgemeiner Verhaltensregeln im Liniенverkehr: kein Rauchen, kein Dampfen, kein Vapen, kein Alkohol, kein Radio- bzw. Musikhören;
- Nutzung des Handys oder Smartphones nicht für private Zwecke; kein Telefonieren – erlaubt sind Betriebsfunk sowie Telefonieren aus betrieblich notwendigen Gründen unter Beachtung von § 23 Absatz 1a StVO und an Endhaltestellen.

### 2. Verkehrsmanagement

Ein Verkehrsleiter nach VO (EG) Nr. 1071/2009 ist zu benennen. Eine Leitstelle oder ein verantwortlicher Disponent steht im ständigen Kontakt mit den Fahrern per Funk oder Mobiltelefon. Die Leitstelle muss während der Betriebszeiten besetzt sein. Der Disponent/die Betriebsleitstelle muss vom Verkehrsunternehmen ermächtigt und in der Lage sein, abschließende Entscheidungen zur Beseitigung der Betriebsstörung bzw. zur Sicherung der Weiterbeförderung der Fahrgäste zu treffen, sowie entsprechende Weisungen an das Fahrpersonal zu geben.

Die Aufgabe des Disponenten bzw. der Leistelle besteht in der Gewährleistung des ordnungsgemäßen Fahrbetriebes. Der zuständige Disponent bzw. die Leitstelle sind insbesondere dafür verantwortlich, dass

- im Falle von Betriebsstörungen die betreffenden Abhilfemaßnahmen eingeleitet werden,
- Entscheidungen zur Weiterbeförderung der Fahrgäste bei Anschlussversäumnissen oder Betriebsstörungen getroffen werden und
- das Fahrpersonal unverzüglich über aktuelle Verkehrssituationen informiert wird.

Die Leitstelle oder der verantwortliche Disponent überwacht zudem während der gesamten Betriebszeit die Anschluss sicherung und stellt eine angemessene Wartezeit für Verspätungsfälle sicher.

### **3. Betriebsstörungsmanagement**

Dem Verkehrsunternehmen obliegt die Planung von Ersatzfahrplänen bei absehbaren Betriebsstörungen (z.B. Straßensperrungen, Baumaßnahmen etc.) und entsprechende Information der Fahrgäste an allen Haltestellen der betroffenen Linie (Aushang). Solche Ersatzfahrpläne sind rechtzeitig, bis mindestens eine Woche vor Inkrafttreten der Änderungen bzw. bei kurzfristig angekündigten Maßnahmen einen Tag nach Bekanntwerden des Ereignisses, an die Fahrgäste in geeigneter Weise zu kommunizieren.

Bei nicht absehbaren Betriebsstörungen obliegt dem Verkehrsunternehmen die Information der Fahrgäste über die Art der Störung, ihre voraussichtliche Dauer und Auswirkung sowie insbesondere über alternative Bedienungen bei nicht planbaren Betriebsstörungen. Bei hoher Verspätung oder Fahrtausfall ist eine Weiterbeförderung der Fahrgäste innerhalb der Grenzen der Linie sicherzustellen.

### **4. Teilnahme an DEFAS Bayern**

Das Verkehrsunternehmen nimmt an DEFAS Bayern teil (vgl. Anlage 2).

### **5. Haltestellen**

Die erforderlichen gesetzlichen Haltestellenausstattungen gem. § 32 BOKraft sind sicherzustellen. Es ist ein qualifiziertes Haltestellenmanagement, inkl. zeitnahem Austausch von Fahrplänen und sonstigen betrieblichen Aushängen, Pflege der Haltestelleneinrichtungen und Austausch beschädigter Haltestelleneinrichtungen, durchzuführen. Die Unterhaltung, Wartung und Bestückung der Haltestellen ist Aufgabe des Unternehmers. Die Aushangfahrpläne sind mindestens einmal jährlich (spätestens zum Fahrplanwechsel) auf Verschmutzung und Aktualität hin zu überprüfen und ggf. auszutauschen.

### **6. Qualitätsmanagement**

Das Verkehrsunternehmen hat den Aufgabenträger unverzüglich telefonisch (bei Nacherreichbarkeit per E-Mail) über Betriebsvorkommnisse, die ein öffentliches Aufsehen erregen, Unfälle, bei denen ein Mensch getötet oder schwer verletzt worden ist, Betriebsstörungen, die voraussichtlich länger als 24 Stunden dauern, Verspätungen von mehr als 30 Minuten und weitere gravierende Vorkommnisse, wie Belästigung von Fahrgästen und Übergriffe zu unterrichten.

### **7. Anlagen:**

- Anlage 1      Fahrplan Linie 545  
Anlage 2      Technischer Anhang zum Datenüberlassungsvertrag (DÜV)  
                    für DEFAS Bayern